Satzung
der Stadt Neumünster über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 404) sowie des § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung der Stadt Neumünster über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Neumünster erhebt zum einen von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und zum anderen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für		
a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf	375 v.H.
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	auf	658 v.H.
2. Gewerbesteuer	auf	410 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2014 außer Kraft.

Neumünster, den

Bergmann
Oberbürgermeister